

Benutzungs- und Gebührenordnung

Gemeindehaus Liesenich

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindehaus steht im Eigentum der Ortsgemeinde Liesenich. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Liesenich benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Vereine sowie für private Feiern (z. B. Hochzeiten, Kommunion, herausragende Geburtstage z. B. ab dem 40. Lebensjahr) der Bürgerinnen und Bürger von Liesenich zur Verfügung. Die Nutzung des Raumes durch die Vereine hat jedoch Vorrang vor einer privaten Nutzung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung des Bürgersaals bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgersaales die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Eine langfristige Reservierung des Bürgersaales im Voraus ist nicht möglich, da dieser jederzeit für Nutzungen durch die Gemeinde (z. B. Wahlen) zur Verfügung stehen muss.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht im Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde Liesenich sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen das Gemeindehaus sowie den Bürgersaal pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindehauses so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Des Weiteren ist durch den Mieter sicherzustellen, dass keine Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm oder anderweitige Auswirkungen erfolgen. Musikanlagen sind ggf. ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke einzustellen.

§ 5 Reinigung

- (1) Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich der Toilettenanlage sind nach der Benutzung durch den Mieter zu reinigen.
- (2) Nach Reinigung durch den Mieter werden die angemieteten Räumlichkeiten bei der Übergabe durch eine von der Gemeinde bestimmte Person auf Sauberkeit überprüft. Hierbei sind die festgestellten Mängel unmittelbar abzustellen.
- (3) Im Übrigen sind die Mietsachen in demselben Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden waren. Des Weiteren hat der Mieter nach Beendigung der Veranstaltung die Tische komplett (Tischbeine, Tischplatte) zu reinigen.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, den bei der Veranstaltung entstandenen Müll auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Liesenich überlässt dem Benutzer den Gemeindesaal sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Verkehrssicherungspflicht, Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Liesenich nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Liesenich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Liesenich an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (4) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 7 Gebührenerhebung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach der als Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liesenich, 18.09.2007
Gemeindeverwaltung

Walter Theisen
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses

§ 1

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses für Probeveranstaltungen der örtlichen Vereine sowie für nichtöffentliche, vereinsinterne Veranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindehauses und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Gemeindehauses und der Einrichtungen.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei

a) Festveranstaltungen für Ortsangehörige

bei Hochzeiten oder sonst. Familienfeiern	für den 1. Tag	50,00 €,
	für jeden weiteren Tag	30,00 €.

Bei sonstigen Veranstaltungen oder der teilweisen Nutzung des Bürgerhauses oder der Einrichtungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührensätze einzuordnen sind, wird die Gebühr durch den Ortsbürgermeister oder den Beigeordneten je nach Veranstaltung festgelegt.

Bruch, Verlust und sonstige Schäden an Einrichtungsgegenständen, durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände in und am Gemeindehaus sowie am Grundstück, sind vom Benutzer zu ersetzen.

- 2 -

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder Beigeordneten.

Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zugunsten der Ortsgemeinde Liesenich unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liesenich, den 18.09.2007
Gemeindeverwaltung

Walter Theisen
Ortsbürgermeister